



Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Waldshut-Tiengen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

für die Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.,

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 18.11.2024

Der Gemeinderat

**Martin Gruner
Oberbürgermeister**